

## Ortsrecht

### Ordnungsziffer 5.16

**Titel** Benutzungsordnung für die Schießsportanlage im Sportpark Oppum , Krefeld, Am Holderspfad 200

**Benutzungsordnung für die Schießsportanlage im Sportpark Oppum, Krefeld, Am Holderspfad 200**

**vom 17.07.2002**

**(Krefelder Amtsblatt Nr. 31 vom 01.08.2002, S. 185 - 186)**

#### § 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Schießsportanlage Sportpark Oppum gelten die Benutzungsordnung für die Sportplätze und Turnhallen der Stadt Krefeld, die Schieß- und Standordnung des deutschen Schützenbundes sowie die schießsportlichen Regeln des Bundes deutscher Sportschützen und des Bundes der historischen deutschen Schützenbruderschaften in der jeweils gültigen Fassung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Die vorgenannten Schieß- und Standordnungen sind am Eingang des Schießstandes auszuhängen und müssen stets der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

#### § 2

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Schießsportanlage in Sportpark Oppum, Krefeld, Am Holderspfad 200, und zwar für die Schießstände für Luftdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen und sonstige Räume im Kellergeschoß der vorgenannten Sportanlage, soweit diese für Zwecke des Schießsports genutzt werden.

#### § 3

Zugelassene Waffen und Munition

In der Schießsportanlage darf nur mit folgenden Waffen und nur unter Verwendung der hierfür zugelassenen Munition geschossen werden:

Luftdruck- / CO<sub>2</sub>-Büchsen  
Luftdruck- / CO<sub>2</sub>-Pistolen

#### § 4

Lagerung von Waffen und Munition

Auf der Schießstätte dürfen während des Schießbetriebes nicht benutzte Schusswaffen nur getrennt von der Munition und nur unter Benutzung der dazu bestimmten Vorrichtungen (Gewehrständer) abgestellt werden. Außerhalb des Schießbetriebes dürfen auf der Schießstätte Schusswaffen und Munition nur dann, und zwar getrennt voneinander, gelagert werden, wenn ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Abhandenkommen getroffen wurden.

## § 5

### Aufsichtsperson

1. Der Zugang zu den Schießständen und die Benutzung der zugelassenen Waffen sind nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben für den ordnungsgemäßen Schießbetrieb zu sorgen. Sie sorgen für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Anschlagarten, für den Gebrauch der zugelassenen Waffen- und Munitionsarten sowie für den ordnungsgemäßen und vollständigen Aufbau der Anlage. Das Schießen ohne eindeutig bestimmte verantwortliche Aufsichtspersonen ist untersagt.

2. Die Aufsichtspersonen dürfen während der Dauer ihrer Aufsicht nicht selbst schießen und haben ständig auf dem Schießstand präsent zu sein. Daneben üben sie das Hausrecht auf der Schießstätte aus. Außer den Schützen und den verantwortlichen Aufsichtspersonen dürfen sich während des Schießens keine weiteren Personen auf den Schießständen aufhalten.

3. Aufgrund der Bauausführung und Ausstattung der Schießanlage darf nur im Anschlag stehend, bzw. stehend aufgelegt geschossen werden. Das aufgelegte Schießen unmittelbar von der Brüstung ist nicht zulässig.

4. Die Vereine und sonstigen Nutzergruppen, denen die Benutzung der Schießsportanlage erlaubt ist, haben dem Oberbürgermeister -Fachbereich Sport- und Bäder- die Namen und Anschriften der von ihnen bestellten Aufsichtspersonen vor der Benutzung und nach jedem Wechsel der bestellten Aufsichtspersonen unverzüglich mitzuteilen. Alle gemeldeten Aufsichtspersonen müssen von der Kreispolizeibehörde zugelassen sein. Eine Tafel mit den Namen der verantwortlichen Aufsichtspersonen ist zudem am Eingang zum Schützenstand für jedermann deutlich sichtbar auszuhändigen.

## § 6

### Benutzungsverbote / Schießzeiten

1. Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, dürfen nicht zum Schießen zugelassen werden.

2. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen dürfen Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 16 Jahre alt sind, das Schießen mit zugelassenen Schusswaffen gestatten, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist oder, wenn eine Ausnahmegenehmigung der Kreispolizeibehörde vom Alterserfordernis erteilt wurde.

3. Die erforderlichen schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten und gegebenenfalls die Ausnahmegenehmigungen der Kreispolizeibehörde sind von den verantwortlichen Aufsichtspersonen aufzubewahren und den Dienstkräften und Beauftragten der Kreispolizeibehörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4. Die Benutzung der Schießsportanlage ist nur während folgender Schießzeiten gestattet:

montags bis freitags jeweils  
von 10.00 - 22.00 Uhr,

samstags und sonntags  
je nach Bedarf (Wettkämpfe).

## § 7

### Versicherung

1. Die Vereine und sonstigen Benutzergruppen, denen die Benutzung der Schießsportanlage gestattet ist, heben dem Oberbürgermeister - Fachbereich Sport- und Bäder- vor der erstmaligen Benutzung das Bestehen folgender Versicherungen nachzuweisen:

Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen von  
255.646,- Euro für Personenschäden und  
25.565,- Euro für Sachschäden sowie  
6.135,- Euro für Vermögensschäden.

Schützen, verantwortliche Aufsichtspersonen, Anzeiger und Schreiber müssen gegen Unfall mit Deckungssummen von

5.113,- Euro für den Todesfall und  
10.226,- Euro für den Invaliditätsfall

versichert sein.

## § 8

### Meldepflicht

1. Unfälle, die sich während des Schießbetriebes ereignen, sind von den verantwortlichen Aufsichtspersonen unverzüglich der Kreispolizeibehörde sowie dem Oberbürgermeister -Fachbereich Sport- und Bäder- anzuzeigen.

2. Sonstige Vorkommnisse sind dem Hauptnutzer des Sportparks Oppum, dem SV Oppum, sofort, und dem Fachbereich Sport- und Bäder- am nächsten Werktag anzuzeigen.

## § 9

### Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Krefeld, die Schieß- und Standordnung des Deutschen Schützenbundes, die schießsportlichen Regeln des Bundes deutscher Sportschützen und des Bundes der historischen deutschen Schützenbruderschaften in der jeweils gültigen Fassung und die Bestimmungen dieser besonderen Benutzungsordnung kann der Oberbürgermeister -Fachbereich Sport- und Bäder- gegen Einzelpersonen ein befristetes, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein unbefristetes Hausverbot aussprechen. Soweit Zuwiderhandlungen im Handeln oder Unterlassen des verantwortlichen Vorstandes des Vereins oder einer sonstigen Benutzergruppe begründet sind, kann der Oberbürgermeister -Fachbereich Sport- und Bäder- Benutzungserlaubnisse ohne Einhaltung einer Frist

widerrufen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Schießsportanlage Sportpark Oppum, Krefeld, Am Holderspfad 200, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.